

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Konzessionsvertrag für Wasser und Wärme

Bezug: Vorlage 271/2011

Anlagen: 4 Bezeichnung:
Anlage 1 Entwurf Konzessionsvertrag Wasser swt
Anlage 2 Gutachtliche Stellungnahme zum Konzessionsvertrag Wasser
Anlage 3 Entwurf Konzessionsvertrag Fernwärme swt
Anlage 4 Gutachtliche Stellungnahme zum Konzessionsvertrag Fernwärme

Beschlussantrag:

1. Der **Konzessionsvertrag** über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für die **Wasserversorgung** im gesamten Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen sowie für die **Lieferung von Trinkwasser** wird entsprechend dem vorliegenden Angebot (Anlage 1) mit den Stadtwerken Tübingen GmbH (swt) abgeschlossen.
2. Der **Konzessionsvertrag** über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für die **Wärmeversorgung** im gesamten Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen sowie für **die Lieferung von Wärme** wird entsprechend dem vorliegenden Angebot (Anlage 3) mit den Stadtwerken Tübingen GmbH (swt) abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2012	Folgej.: 2013 ff
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand jährlich ca.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Ertrag jährlich ca.	1.150.000 €	1.150.000 €	1.150.000 €

Ziel:

Abschluss neuer Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme mit den Stadtwerken Tübingen und Sicherung der Konzessionsabgabe.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Konzessionsvertrag vom 03.12.1991 mit den swt, der unter anderem die Wasserversorgung der Universitätsstadt Tübingen abdeckt, läuft zum 02.12.2011 aus. Aufgrund der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte ist es zukünftig sinnvoll, einen separaten Konzessionsvertrag für das Medium Wasser abzuschließen. Nach den Vereinbarungen über Fernwärmeeinrichtungen zwischen der Stadt und den swt vom 03.12.1991 bzw. 13.08.1996 gelten die entsprechenden Regelungen des Konzessionsvertrags auch für Fernwärmeeinrichtungen. Daher ist auch ein neuer Konzessionsvertrag für die Fernwärmeversorgung abzuschließen.

Die Konzessionsabgabe im Bereich Wasser wird nach den Bestimmungen der KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgabe der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Verbände vom 03.04.1941) erhoben. Diese sieht für den Abschluss der Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme kein förmliches Verfahren wie beim Konzessionsvertrag Strom und Gas vor. Im Bereich der Wasser- und Wärmeversorgung werden sogenannte Dienstleistungskonzessionen abgeschlossen. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes fällt die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht unter das Kartellvergaberecht. Es besteht deshalb keine Ausschreibungspflicht. Nach den geltenden EU-Vorschriften muss der Abschluss aber transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. Die Verwaltung hat deshalb das Auslaufen der Konzessionsverträge im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und leistungsfähige Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. (Vorlage 271/2011).

2. Sachstand

Nach Ablauf der Angebotsfrist liegen der Verwaltung Angebote der swt zu den Konzessionsverträgen für die Wasserversorgung und die Fernwärmeversorgung vor. Weitere Angebote gingen nicht ein.

Eine einfache Verlängerung des Konzessionsvertrags kommt aufgrund der umfassend veränderten energiepolitischen und –rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in Betracht.

Viele Regelungen in den vorgelegten Entwürfen für die Konzessionsverträge Wasser und Wärme wurden entsprechend den mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg abgestimmten Musterkonzessionsverträgen für Strom und Gas erstellt und entsprechen den Regelungen im bereits beschlossenen Konzessionsvertrag Strom und Gas. Allerdings gibt es auch Regelungen, die angepasst an die speziellen Bedürfnisse für die Wasser- und Wärmeversorgung abweichend vom Musterkonzessionsvertrag gefasst wurden. Die Abweichungen sind in den gutachtlichen Stellungnahmen Anlagen 2 und 4 erläutert.

Im Gegensatz zu den Konzessionsverträgen im Bereich der Strom- und Gasversorgung besteht für Wasser- und Wärmekonzessionsverträge keine Begrenzung der Vertragslaufzeit auf höchstens 20 Jahre. Die vorgelegten Konzessionsvertragsentwürfe Wasser und Wärme der swt haben eine Laufzeit von 30 Jahren.

Die Höhe der zulässigen Konzessionsabgabe für die Wasser- bzw. Wärmeversorgung bemisst sich nach der KAE und ist abhängig von der Einwohnerzahl. Für Tübingen (Fallgruppe: 25.001 bis 100.000 Einwohner) beträgt die höchstzulässige Konzessionsabgabe 12 % der Entgelte aus Wasser- bzw. Wärmelieferungen an Tarifkunden und 1,5 % der Entgelte aus Wasser- bzw. Wärmelieferungen aus

Sonderverträgen. Die vorgelegten Vertragsentwürfe der swt sehen die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgaben vor.

Die Stadt darf die Konzessionsverträge Wasser und Wärme gem. § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) nur abschließen, wenn die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Einwohner gewahrt bleiben. Dies ist durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Die swt haben zum Konzessionsvertrag Wasser und zum Konzessionsvertrag Wärme gutachtliche Stellungnahmen (Anlagen 2 und 4) der Firma Rödl & Partner GbR, Nürnberg vorgelegt.

A. Besonderheiten Konzession Wasser

Die Stadt Tübingen hat der Stadtwerke Tübingen GmbH die Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet mit Frischwasser übertragen. In § 2 des Vertragsentwurfs Konzessionsvertrag Wasser verpflichten sich die swt alle Einwohner an ihre Versorgungsanlagen anzuschließen und alle mit Wasser zu beliefern. Der Betrieb des Wasserversorgungsnetzes und die Belieferung mit Frischwasser müssen daher zwingend aus einer Hand erfolgen.

Der Entwurf Konzessionsvertrag Wasser enthält in § 2 Abs. 7 eine Regelung zur Löschwasserversorgung. Die swt werden Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke unentgeltlich zur Verfügung stellen. Allerdings müssen die Kapital- und Wartungskosten für Hydranten und die anteilige Wasservorhaltung in den Wasserbehältern aus steuer- und kartellrechtlichen Gründen von der Stadt getragen werden, was im Konzessionsvertrag klargestellt werden sollte. Es ist nicht zulässig, dass diese Kosten über den Wasserpreis die Wasserkunden belasten. Die Stadt Tübingen wird mit den swt eine entsprechende Vereinbarung über die Errichtung, Erneuerung und Instandhaltung der Infrastruktur für die allgemeine Löschwasserversorgung treffen. Die Verwaltung wird das Nötige in die Wege leiten und den Gemeinderat wieder informieren.

Der Abschluss eines Konzessionsvertrags im Bereich Wasser ist nach § 131 Abs. 6 GWB i.v.m §§ 103 Abs. 3, 9 GWB 1990 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bei der zuständigen Kartellbehörde (Wirtschaftsministerium) anzumelden.

Der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrags muss gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

B. Besonderheiten Konzession Wärme

Obwohl die Fernwärme leitungsgebunden ist, fällt sie nicht unter die im EnWG erfassten Energiearten. Für die Konzessionsabgabe Wärme gilt daher auch die KAV nicht. Eine ausdrückliche Regelung für die Erhebung der Konzessionsabgabe Wärme gibt es nicht, sie wird vielmehr in Anlehnung an die KAE erhoben; dies ist auch steuerrechtlich anerkannt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Konzessionsverträge Wasser und Wärme entsprechend dem Beschlussantrag mit den swt abzuschließen.

4. Lösungsvarianten

4.1 Auf den Abschluss eines oder beider Konzessionsverträge wird verzichtet. Die Stadt würde in diesem Fall auf jährliche Einnahmen in Höhe von bis zu 1,1 Mio. Euro verzichten.

4.2 Es wird eine andere Laufzeit für die Konzessionsverträge vereinbart.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe Wasser betragen ca. 1.000.000 € und die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe Wärme betragen ca. 150.000 € jährlich.

Die Beteiligung der Stadt an den Investitions- und Unterhaltungskosten für die Infrastruktur im Bereich Löschwasserversorgung beträgt nach Schätzungen der Stadtwerke ca. 200.000 € jährlich.

Die Anmeldung des Konzessionsvertrags Wasser bei der Kartellbehörde ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einmalig ca. 500 €.

6. Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Entwurf Konzessionsvertrag Wasser swt |
| Anlage 2: | Gutachtliche Stellungnahme zum Konzessionsvertrag Wasser |
| Anlage 3: | Entwurf Konzessionsvertrag Fernwärme swt |
| Anlage 4: | Gutachtliche Stellungnahme zum Konzessionsvertrag Fernwärme |